



Klausurtagung des Regionalrates Düsseldorf in Schermbek

am 04. und 05.07.2018



TOP 5.1 | Begrüßung





TOP 5.2 | Konverter



TOP 6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes





6 | Umgang mit den aktuellen Ergebnissen der Monitorings

Auftrag

- In der 72. RR-Sitzung am 22.03.2018 hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt:

„die Konzeption zur Rohstoffsicherung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den beabsichtigten Änderungen des LEP NRW zu überprüfen.

Falls erforderlich, soll die Regionalplanungsbehörde mit ersten Vorarbeiten für eine Gesamtfortschreibung des Konzeptes beginnen.“

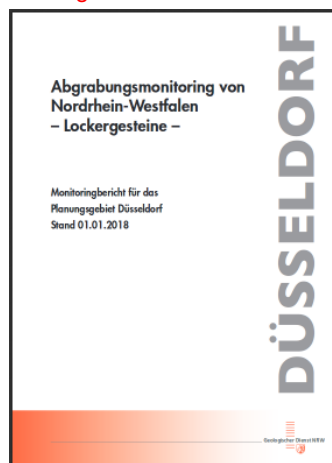
(vgl. TOP 5 der 72. RR-Sitzung)



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen



Der Umgang mit den aktuellen Ergebnissen der Monitorings - Lockergesteine



Rohstoffgruppe	Kies/ Kiessand	Ton/ Schluff	Präquartäre Sande und Kiese
Reichweite in Jahren gemäß GD NRW (01.01.2018)	23,8	65,8*	58
* Letztes Ergebnis 01.01.2011			
Reichweite der Sondierbereiche in Jahren (eigene Auswertung)	11,8	8,2	4,1

Quelle: https://www.gd.nrw.de/zip/abgrabungsmonitoring_duesseldorf_2018.pdf (Zugriff am 09.05.2018)





6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Zusammenfassung Lockergesteine:

Zum Stichtag 01.01.2018 werden für die Planungsregion Düsseldorf die Vorgaben des **geltenden LEP NRW**

- **Ziel 9.2-2 (Versorgungszeitraum)** Sicherung von **20 Jahren** Versorgungssicherheit bei einer Neuaufstellung oder Fortschreibung und
- **Ziel 9.2-3 (Fortschreibung)** Versorgungszeitraum nicht unter **10 Jahre** erfüllt.

Dies gilt auch für das in Aufstellung befindliche **Ziel 9.2-3 (Fortschreibung)** – Verlängerung des Mindestversorgungszeitraums auf **15 Jahre** – des **LEP-Änderungsentwurfes**.



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Zusammenfassung Lockergesteine:

- **Bei einer Fortschreibung** des Rohstoffkonzeptes **wäre** bereits die geplante Änderung **des Ziel 9.2-2 zu berücksichtigen (bzw. beim Inkrafttreten eines entsprechend geänderten LEP zu beachten)** und ein **Versorgungszeitraum von 25 Jahren zu gewährleisten**.
- Zur Deckung der **zusätzlichen fünf Jahre** müssten für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand **ca. 310 ha BSAB** zusätzlich dargestellt werden.



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen



Fragen / Diskussion

6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen



Zusammenfassung Festgestein:

Rohstoffreserven	Versorgungszeiträume
	2018
BSAB / zugelassenes Rohstoffvolumen	22 Jahre
BSAB / Reserveflächen (ohne Zulassung)	16,7 Jahre
Gem. LEP insgesamt	38,7 Jahre
zzgl. Sondierbereiche	3 Jahre



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Zusammenfassung Festgestein:

- Rückgang der $\bar{\varnothing}$ **Jahresfördermenge** (der letzten 5 Jahre) um ca. 2,3 % gegenüber 2015

→ Versorgungszeitraum in 3 Jahren um nur 2,7 Jahre zurückgegangen
- **13,7 Jahre** verbleibend bis zum Erreichen des minimalen vom LEP zugelassenen Versorgungszeitraumes (ohne Sondierbereiche)



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Zusammenfassung Festgesteine:

Zum Stichtag 01.01.2018, werden für die Planungsregion Düsseldorf die Vorgaben des **geltenden LEP NRW**

- **Ziel 9.2-2 (Versorgungszeitraum)** Sicherung von **35 Jahren** Versorgungssicherheit bei einer Neuaufstellung oder Fortschreibung
und
- **Ziel 9.2-3 (Fortschreibung)** Versorgungszeitraum nicht unter **25 Jahre**
erfüllt.

Der LEP-Änderungsentwurf aus April 2018 sieht bei den Festgesteinen der Zeit keine Änderungen vor.





6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Weitergehende Plausibilitätsprüfung der Monitoringergebnisse

Absichten:

- Überprüfung der angewandten Methodik
- Zusätzliche Absicherung wegen der unerwarteten Ergebnisse
- Vorbereitung auf angekündigtes Festgesteinsmonitoring des GD



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Weitergehende Plausibilitätsprüfung der Monitoringergebnisse

Voraussetzungen für die Plausibilitätsprüfung:

- Neue Festgesteinskarte des GD aus 2015
- Begrenzte Anzahl Gewinnungsstellen
- Stereophotogrammetrische Aufnahmen aller Steinbrüche





6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Weitergehende Plausibilitätsprüfung der Monitoringergebnisse

Bezirksregierung
Düsseldorf

Fläche

(unzugelassene Restfläche in BSAB)

Volumen

(Restvolumen Kalkstein)

Jahre

(Versorgungsdauer)

- Verschneidung der BSAB mit der neuen Rohstoffkarte
- Beschränkung auf Flächen mit Rohstoffvorkommen auf denen realistischerweise mit einer Ausbeutung zu rechnen ist
- Abzug eines 10 m breiten Randstreifens

oder

- Ermittlung der Abbaumächtigkeit aus der Mittleren Ausgangs-GOK und:
 - genehmigte Abbausohle
 - voraussichtlich Abbausohle (falls Genehmigte nicht erreicht wird)
 - geometrisch mögliche Abbausohle (Böschungsnäigung analog zu Bestehenden der Firma/des Vorkommens)
- abzüglich der Abbaumächtigkeit
- Böschungsverluste
 - Grundfläche der Böschung (anhand der spezifischen Böschungsnäigungen) → Volumen des Böschungsbereiches → 40 % Böschungsverlust

- Gewinnbares Volumen ÷ mittlere jährliche Abbaumenge der letzten 13 Jahre (2 Konjunkturzyklen)

16 Klausurtagung des Regionalrates Schermbeck, 04./05.07.2018



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Weitergehende Plausibilitätsprüfung der Monitoringergebnisse

Ergebnisse

	Methodik Monitoring	Methodik Prüfung
Versorgungszeitraum in BSAB-Reserveflächen (nicht genehmigt)	16,69 Jahre	16,65 Jahre

- Bisheriges Monitoring plausibel
- Ausreichend Reserven zur Erfüllung der LEP Vorgaben
- künftige Umstellung auf landesweites Festgesteinsmonitoring des GD wird voraussichtlich nicht zu anderen Ergebnissen führen.



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Weitergehende Plausibilitätsprüfung der Monitoringergebnisse

- Stärken
 - es können auch quantitativ nicht messbare Informationen berücksichtigt werden
 - Standortspezifische Eigenheiten berücksichtigt (Böschungsverluste, Abbautiefen, Abraumüberdeckung)
 - Selektivere Berücksichtigung von Restflächen (z.B. neue Festgesteinskarte)
- Schwächen
 - Löst nicht das Problem der objektiven Erfassung der jährlichen Abbaumenge
 - Unsicherheiten:
 - Mittlere GOK nicht mit GIS berechnet
 - Abraumüberdeckung nicht hinreichend genau
 - Bermengeometrie bei Berechnung der Böschungsverluste nicht exakt berücksichtigt
 - Ausmaß nicht nutzbarer Bereiche im Felskörper nicht vorhersehbar (durch großzügige Böschungsverluste etwas aufgefangen)





6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Weitergehende Plausibilitätsprüfung der Monitoringergebnisse

Gegenüberstellung mit GD-Methode

(entspr. Konzeptentwurf 12/2012)

Gemeinsamkeiten

- Flexibilität bei der Abbausohle
- Stereophotogrammetrie

Vorteil der GD-Methode

- Rechnergestützte Volumenberechnung



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Fazit Locker- und Festgesteine:

- Aus fachlicher Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht mit Blick auf die gesicherten Versorgungszeiträume **derzeit kein mengenmäßiges Fortschreibungserfordernis** bei dem Thema Rohstoffe.
- Der Regionalrat kann mit Blick auf andere Themen eine andere Entscheidung in Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Fortschreibung (ggf. für einzelne Rohstoffgruppen) treffen.



6 | Umgang mit den Monitoringergebnissen

Bezirksregierung
Düsseldorf



Fragen / Diskussion

21 Klausurtagung des Regionalrates Schembeck, 04./05.07.2018



6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

Bezirksregierung
Düsseldorf



Umgang mit den Anregungen zur Rücknahme einzelner BSAB-Flächen im RPD-Verfahren (u. A. der sog. Dreiecksfläche in Kaarst)

- Anregungen im RPD-Verfahren
- Exkurs Konverterstandort

22 Klausurtagung des Regionalrates Schembeck, 04./05.07.2018





6 | Anregungen im RPD-Verfahren

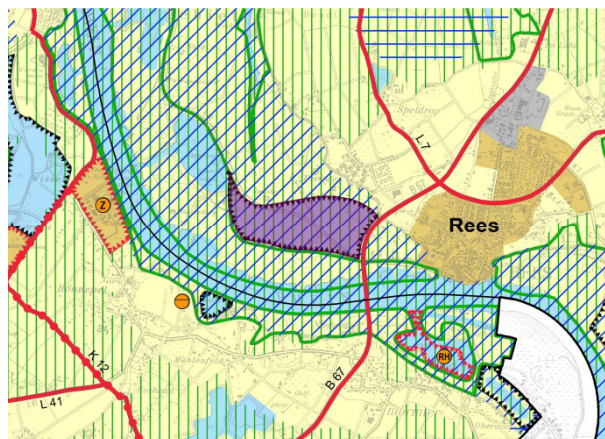
Anregungen zur Streichung von BSAB im RPD-Verfahren

- Insgesamt wurden für knapp **30 BSAB** aus verschiedenen Motiven und von verschiedenen Akteuren eine Streichung angeregt.
- Bei keinem der BSAB war ersichtlich, dass dieser dauerhaft nicht für eine Abgrabung zur Verfügung steht.
Mit Blick auf einen der Kernpunkte des Konzeptes der Rohstoffsicherung - die sehr hohe Gewichtung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit aller Beteiligten (Belegenheitskommunen, Unternehmen, Pächtern, etc.) in Bezug auf die Beibehaltung der dargestellten BSAB - wurde diesen Anregungen nicht gefolgt.
- Wäre man diesen Anregungen gefolgt, so wären **mehr als 550 ha** bzw. ca. **9 Jahre Versorgungszeitraum** für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand (Stand 01.01.2018) gestrichen worden.



6 | Anregungen im RPD-Verfahren

Beispiele für Streichungsanregungen – „Reeser Welle“ in Rees





6 | Anregungen im RPD-Verfahren

Beispiele für Streichungsanregungen – „Reeser Welle“ in Rees

Rohstoff: Kies/Kiessand

Fläche: ca. 121 ha (beantragt ca. 90 ha)

Restvolumen: 24.997.067 m³

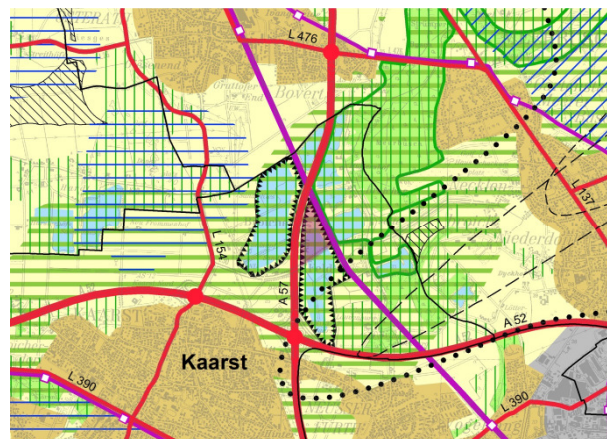
Versorgungszeitraum: ca. 2,8 Jahre

Streichungsgründe: Lage im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“



6 | Anregungen im RPD-Verfahren

Beispiele für Streichungsanregungen – „Dreiecksfläche“ in Kaarst



6 | Anregungen im RPD-Verfahren

Bezirksregierung
Düsseldorf



Beispiele für Streichungsanregungen – „Dreiecksfläche“ in Kaarst

Rohstoff: Kies/Kiessand

Fläche: ca. 30 ha

Restvolumen: 5.784.155,7 m³

Versorgungszeitraum: ca. 0,66 Jahre

Streichungsgründe: Zur Ermöglichung der Errichtung der nördlichen Konverterstation für das HGÜ-Vorhaben ULTRANET



6 | Anregungen im RPD-Verfahren

Bezirksregierung
Düsseldorf



Fragen / Diskussion





6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

Umgang mit den Anregungen zur Rücknahme einzelner BSAB-Flächen im RPD-Verfahren (u. a. der sog. Dreiecksfläche in Kaarst)

- Anregungen im RPD-Verfahren
- Exkurs Konverterstandort



6 | Exkurs Konverterstandort

Sachstand / Vorbemerkung

- Derzeit sind die Vorgaben zu den Versorgungszeiträumen des LEP NRW erfüllt. Gemäß den Monitoringergebnissen besteht **kein mengenbezogenes Fortschreibungserfordernis** für die BSAB-Darstellungen im RPD.
- Zum **Konverterstandort** ist hinsichtlich des Bundesfachplanungsverfahrens **kein wesentlicher neuer Sachstand** bekannt. Neue Erkenntnisse (z.B. zum Thema Wasser) könnten sich evtl. aus den Unterlagen gem. § 8 NABEG ergeben, die im Sep. 2018 bei der BNetzA vorgelegt werden sollen.
- Für ein etwaiges Signal in Bezug auf die Streichung der Dreiecksfläche als BSAB gibt es derzeit keine regionalplanerischen Gründe.

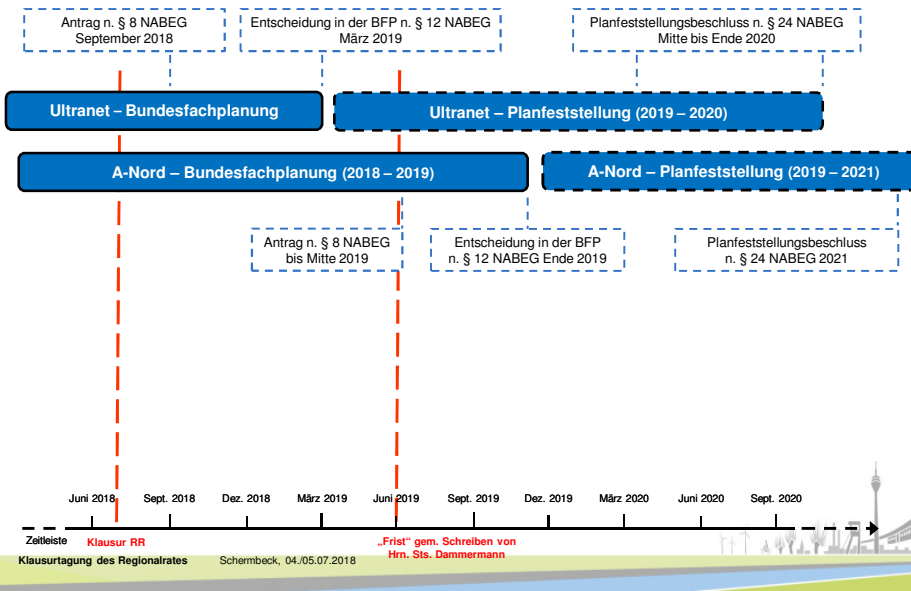


6 | Exkurs Konverterstandort

Bezirksregierung
Düsseldorf



Zeitplan ULTRANET (Konverter) und A-Nord



31

Klausurtagung des Regionalrates Schembeck, 04./05.07.2018

6 | Exkurs Konverterstandort

Bezirksregierung
Düsseldorf



Mögliche Handlungsoptionen

- Zielabweichungsverfahren (ZAV)
- Einzeländerung
- Fortschreibung des Gesamtkonzeptes (i.V.m. einem parallelen ZAV)

32

Klausurtagung des Regionalrates Schembeck, 04./05.07.2018



6 | Exkurs Konverterstandort

Zielabweichungsverfahren (ZAV) der Regionalplanungsbehörde vom RPD

- Voraussetzungen gem. § 16 LPlG NRW i.V.m. § 6 ROG:
 - Es handelt sich um einen Einzelfall
 - Antrag auf Zielabweichung durch die BNetzA
 - Die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt sein
 - Einvernehmen der Belegenheitskommune
 - Einvernehmen des Trägers der Regionalplanung (Regionalrat)
 - regionalplanerische Vertretbarkeit
- Dauer: 6 Monate
- Pro:
 - Sehr zügiges Verfahren
 - keine Gefährdung des Rohstoffkonzeptes (Ziel wird nicht verändert).
- Contra:
 - Ohne neue Erkenntnisse zu den möglichen Konverterstandorten, z.B. im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG, ist eine Berührtheit der Grundzüge der Planung nicht auszuschließen.
 - Rechtssicherheit eines ZAV ist offen



6 | Exkurs Konverterstandort

Positionspapier des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, Okt. 2010*

- „Dem Begriff der Zielabweichung immanent ist auch, dass es um eine in dem jeweiligen Raumordnungsplan bisher unbedachte atypische Fallkonstellation gehen muss, die erst nach dem Verbindlichwerden des raumordnerischen Ziels, also nach dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans, aufgetreten ist. Es ist nicht möglich, über den Weg eines Zielabweichungsverfahrens alte Planungen, Entwicklungen o. ä., in deren Kenntnis der Raumordnungsplan bzw. das betreffende Ziel anders festgelegt wurde, nachträglich zur Zulassung zu verhelfen“ (vgl. dort Seite 6)

* Quelle: <https://www.ml.niedersachsen.de/download/52833>





6 | Exkurs Konverterstandort

Positionspapier des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, Okt. 2010 - Zusammenfassung

- Ein ZAV dient der Umsetzung von unbedachten atypischen Fallkonstellationen, die erst nach dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans aufgetreten sind
- Es ist nicht möglich, alte Planungen, in deren Kenntnis der Raumordnungsplan bzw. das betreffende Ziel anders festgelegt wurde, nachträglich zur Zulassung zu verhelfen



6 | Exkurs Konverterstandort

Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (VV-NROG) RdErl. D. ML v. 29.05.2008 – 302- 20002/26-1 - VORIS 23100 -

- 1.2.1 Raumordnerische Vertretbarkeit einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung
„ Das Zielabweichungsverfahren dient der Schließung von unbeabsichtigten Planungslücken im Einzelfall. Nur wenn es für den Einzelfall neue, noch nicht bei der Planaufstellung erwogene Aspekte gibt, ist eine abweichende Bewertung der raumordnerischen Vertretbarkeit möglich. Eine Zielabweichung scheidet aus, wenn alle im Verfahren vorgebrachten und zu würdigenden Aspekte schon bei der Aufstellung des Raumordnungsprogramms in vollem Umfang bekannt waren, weil sich der Planungsträger im Rahmen seiner Abwägung bewusst für eine andere planerische Regelung und damit gegen das mit der Zielabweichung verfolgte Ergebnis entschieden hat.“(vgl. ebd. Seite 3)





6 | Exkurs Konverterstandort

Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (VV-NROG) RdErl. D. ML v. 29.05.2008 – 302-20002/26-1 - VORIS 23100 - Zusammenfassung

- Ein ZAV dient der Schließung von unbeabsichtigten Planungslücken im Einzelfall.
- Nur wenn es neue, noch nicht bei der Planaufstellung erwogene Aspekte gibt, ist eine abweichende Bewertung der raumordnerischen Vertretbarkeit möglich.
- Ein ZAV scheidet aus, wenn alle im Verfahren vorgebrachten und zu würdigenden Aspekte schon bei der Aufstellung in vollem Umfang bekannt waren.



6 | Exkurs Konverterstandort

Einzeländerung (Streichung der Dreiecksfläche als BSAB ohne gesamträumliche Überprüfung des Rohstoffkonzeptes)

- Voraussetzungen:
 - Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats
 - Dauer: ca. 1 Jahr
 - Pro:
 - verhältnismäßig einfaches und schnelles Verfahren
 - Contra:
 - Eine isolierten Herausnahme der „Dreiecksfläche“ würde das gesamträumliche Konzentrationszonenkonzept Rohstoffsicherung des RPD massiv gefährden. (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. Juni 2007 – 8 A 2677/06 –)
 - Gravierende rechtliche Unsicherheit für einen evtl. Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung des Konverters. Die Regionalplanänderung könnte von den Gerichten – bei möglichen Klagen von Abgrabungsunternehmen oder evtl. auch bei möglichen Klagen gegen das planfestgestellte Leitungsvorhaben – inzident geprüft und gekippt werden.
- Inbetriebnahme des bundesweit bedeutenden Leitungsvorhabens potenziell gefährdet





6 | Exkurs Konverterstandort

OVG NRW, Urteil vom 19. Juni 2007 – 8 A 2677/06 –, juris

- Rn 58
 - aa) Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans wird den oben dargelegten Anforderungen an die planerische Abwägung bereits deshalb nicht gerecht, weil sich die ihr zugrunde liegenden Erwägungen ausweislich der dafür maßgeblichen Verlautbarungen, insbesondere des Erläuterungsberichts, auf die gegen die Beibehaltung der beiden aufgehobenen Konzentrationszonen sprechenden Aspekte beschränkt haben. Auf diese Weise ist die Beigeladene ihrem Auftrag, die für und gegen die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen sprechenden Gesichtspunkte durch ein ihr gesamtes Stadtgebiet erfassendes, in sich stimmiges Planungskonzept sachgerecht abzuwägen, nicht gerecht geworden. Die positive Ausweisung eines Standorts für Windkraftanlagen wird nach dem Zweck der Schaffung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum verbunden. Damit bedingen sich die negativen und positiven Komponenten der Planung in der Weise, dass die planerische Entscheidung, den Planungsraum außerhalb der Konzentrationszonen von Windkraftanlagen freizuhalten, ihre Rechtfertigung u.a. aus den positiven Standortzuweisungen erfährt. Bei einem Eingriff in einen einmal hergestellten Ausgleich zwischen Positiv- und Negativausweisungen verschiebt sich demgemäß das Gesamtgefüge des Planungskonzepts. Im Hinblick auf diese Wirkungen muss die Gemeinde erneut in die Abwägung der für und gegen die wegfallenden und beizubehaltenden Standorte sprechenden Belange eintreten, wenn sich die Teilfortschreibung ihres Flächennutzungsplans im Ergebnis auf den Wegfall von Zonen für die Nutzung der Windkraft beschränkt.



6 | Exkurs Konverterstandort

OVG NRW, Urteil vom 19. Juni 2007 – 8 A 2677/06 –, juris -
Zusammenfassung

- Bei einem Eingriff in einen einmal hergestellten Ausgleich zwischen Positiv- und Negativausweisungen verschiebt sich das Gesamtgefüge des Planungskonzepts.
 - Man muss erneut in die Abwägung der für und gegen die wegfallenden und beizubehaltenden Standorte sprechenden Belange eintreten, wenn sich die Teilfortschreibung im Ergebnis auf den Wegfall von Konzentrationszonen beschränkt.
- Streichung von einzelnen Konzentrationszonen (BSAB) ohne gesamträumliche Betrachtung nicht zulässig.





6 | Exkurs Konverterstandort

Fortschreibung des Gesamtkonzeptes

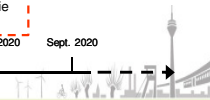
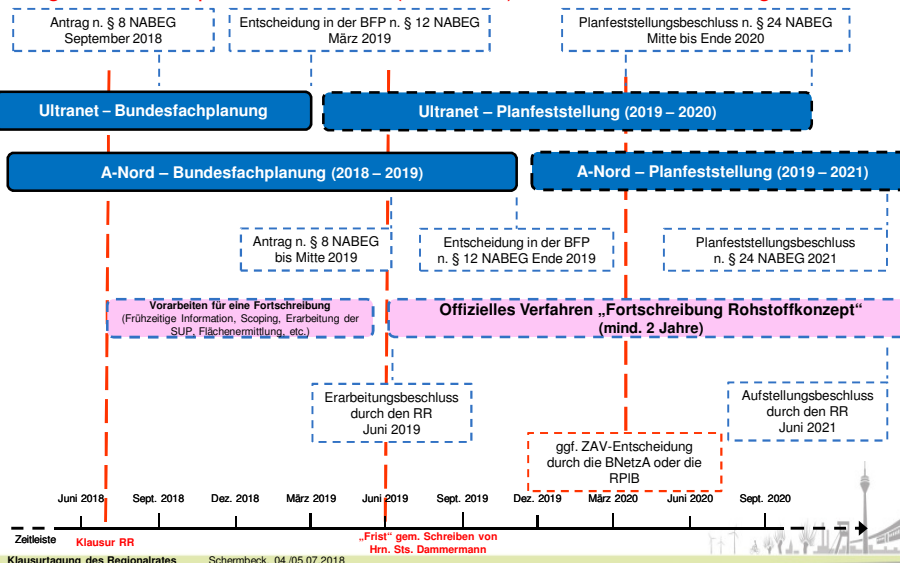
- **Voraussetzungen:**
 - Erarbeitungsbeschluss des RR
 - Paralleles ZAV der BNetzA (einkonzentriert in die Planfeststellung für ULTRANET) alternativ durch Regionalplanungsbehörde
- **Dauer:** mind. 2 Jahre (ab Erarbeitungsbeschluss)
- **Pro:**
 - Rechtssicheres Verfahren zur Fortschreibung des gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzeptes (alle Flächen und Kriterien werden in den Blick genommen)
 - Bei einer mittelfristigen Fortschreibung würden evtl. die Sondierbereiche ausreichen, um die geplanten Vorgaben des LEP NRW – Verlängerung der Versorgungszeiträume auf 25 Jahre zu gewährleisten.
- **Contra:**
 - voraussichtlich sehr umfangreiches Verfahren mit mindestens zwei Beteiligungsrunden und einer entsprechend langen Dauer (s.o.)
 - Dauer des Verfahrens nicht mit dem Zeitplan für ULTRANET/Konverter vereinbar, bzw. paralleles ZAV erforderlich



6 | Exkurs Konverterstandort



Vergleich der Zeitpläne ULTRANET (Konverter) / Gesamtfortschreibung





6 | Exkurs Konverterstandort

Weiteres Vorgehen / Diskussion

Wie schätzt der Regionalrat die Erforderlichkeit einer Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes mit Blick auf die Konverterthematik ein?



6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

Vorgehen / Beteiligung bei der Fortschreibung des Konzeptes

- Runde Tische zur Abfrage der Interessen und Meinungen vor/zu Beginn des Verfahrens mit.





6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

Erste Überlegungen zur Ermittlung der „neuen“ BSAB-Flächen

- Ermittlung der Konzentrationszonen durch die Regionalplanungsbehörde:
 1. Überprüfung der bestehenden BSAB-Flächen
 2. Ermittlung der darzustellenden BSAB-Flächen (Maßstab Ziel 9.2-2 des LEP NRW (voraussichtlich 25 Jahre))
 3. Ermittlung neuer/zusätzlicher BSAB mittels harter und weicher Tabukriterien.



6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

Erste Überlegungen zur Ermittlung der „neuen“ BSAB-Flächen

1. Überprüfung der bestehenden BSAB-Flächen

- Stehen alle BSAB tatsächlich dauerhaft für Abgrabungen zur Verfügung?
- Gibt es andere Gründe, die für eine Streichung von einzelnen BSAB sprechen?





6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

Erste Überlegungen zur Ermittlung der „neuen“ BSAB-Flächen

2. Ermittlung der darzustellenden BSAB-Flächen

Maßstab wird das Ziel 9.2-2 des LEP NRW sein. Zu sichern sind dann voraussichtlich 25 Jahre Versorgungszeitraum.

- Welcher Versorgungszeitraum wird durch die bestehenden/verbleibenden BSAB sowie außerhalb genehmigter Abgrabungsflächen gewährleistet?
- Wieviel Hektar BSAB sind zusätzlich darzustellen, um die Vorgaben des Ziels 9.2-2 (25 Jahre) zu gewährleisten?
- Sind mit Blick auf die Verfahrensdauer und das Verfahrensergebnis ggf. zusätzliche BSAB als „Puffer“ darzustellen?



6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

Erste Überlegungen zur Ermittlung der „neuen“ BSAB-Flächen

3. Ermittlung neuer/zusätzlicher BSAB mittels Tabuzonenkonzept

- Bei der Ermittlung von Konzentrationszonen sind die Tabuzonen in harte und weiche zu unterscheiden. (Urteil des BVerwG vom 13. 12.2012 (Az: 4 CN 1.11).
- Die Tabuzonen sind für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwenden.





6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

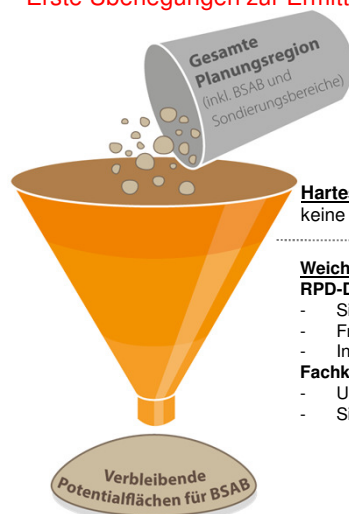
Erste Überlegungen zur Ermittlung der „neuen“ BSAB-Flächen

- Die Ziele bei der Ermittlung der neuen BSAB in der Planungsregion Düsseldorf sollten sein:
 - Möglichst **konfliktarme Bereiche** darzustellen.
 - Möglichst die in der Beikarte 5C dargestellten **Sondierungsbereiche** (Flächen der 51. Änderung des GEP99) in BSAB „umzuwandeln.“
 - Möglichst **vergleichbare Kriterien** wie bei der 51. Änderung des GEP99.



6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

Erste Überlegungen zur Ermittlung der „neuen“ BSAB-Flächen



Hartes Tabukriterium:
keine Rohstoffvorkommen

Weiche Tabukriterien (ggf. differenziert nach alten/neuen BSAB und Rohstoff):
RPD-Darstellungen

- Siedlungsbereiche (ASB, GIB, etc. inkl. Puffer)
- Freiraum (BSN, BGG, etc.)
- Infrastruktur (Straßen, Schienen, etc. inkl. Puffer)

Fachkriterien

- Umwelt- und Naturschutz (NSG, VSG, FFH, etc.)
- Siedlung (FNP-Darstellungen, etc.)



6 | Überprüfung und Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes



Weiteres Vorgehen / Diskussion

Trägt der Regionalrat das hier vorgeschlagene Vorgehen für die Fortschreibung des Rohstoffkonzeptes

- Runde Tische mit den maßgeblichen „Rohstoffakteuren“
- Entwicklung eines gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzeptes in Anlehnung an die Kriterien der 51. Änderung des GEP99

mit?



TOP 8 | Ausblick / nächste Schritte





TOP 9 | Statement der Fraktionen



Auf Wiedersehen!

